

beraten  
bilden  
forschen



Betriebswirtschafts-Info

Stand 11/2014

## Rund um die Existenzgründung



Arbeitskammer

des Saarlandes

## Rund um die Existenzgründung

Selbstverwirklichung, Unabhängigkeit, höheres gesellschaftliches Ansehen, nicht zuletzt bessere Verdienstmöglichkeiten – all dies sind verlockende Motive, die Menschen dazu bewegen können, die berufliche Selbstständigkeit anzustreben.

Auch die Existenzgründung aus einer schwierigen Situation wie der Arbeitslosigkeit kann eine Alternative sein. Dies ist zwar kein Patentrezept und zweifellos bestehen Risiken. Untersuchungen zeigen aber auch, dass ein sehr beachtlicher Anteil ehemals arbeitsloser Gründer/-innen immer noch am Markt agiert, teilweise auch wieder den Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung geschafft hat.

Zudem ist ein deutlicher Trend zu nebenberuflicher Selbstständigkeit in den vergangenen Jahren zu beobachten. Auch wenn ein solches Teilzeit-Unternehmertum nicht immer praktikierbar ist, bietet es jedoch den Vorteil, mit einem zusätzlich bestehenden abhängigen Beschäftigungsverhältnis das finanzielle Risiko absichern zu können.

Egal wie die persönliche Startsituation aussieht – eine sorgfältige Vorbereitung und eine gründliche Beratung im Vorfeld tragen wesentlich zum Erfolg einer Existenzgründung bei.

### Welche Schritte sind wichtig?

Am Anfang steht sicherlich eine überzeugende Geschäftsidee, verbunden mit der Hoffnung, dass genügend Nachfrage nach dem Produkt oder der Dienstleistung besteht. Studien zufolge wirken sich auch weiche Faktoren günstig aus, wie z.B. die Existenz eines familiären Netzes und hilfreiche Erfahrungen aus früheren beruflichen Tätigkeiten. Wichtig ist auch die Höhe des verfügbaren Startkapitals. Allerdings kommen viele Kleingründungen auch mit wenig Startkapital aus.

Ein Meilenstein ist das schriftliche Geschäftskonzept: der Businessplan als Bauplan einer Gründung. Ein professioneller Business-Plan muss Informationen zu folgenden Punkten liefern:

- Zusammenfassende Einleitung: der Überblick für den „eiligen“ Leser
- Angaben zur Gründerperson: Was qualifiziert den Gründer für die Geschäftsidee? Wie können fehlende Kenntnisse – z.B. kaufmännischen Bereich – ausgeglichen werden?

- Angaben zur Unternehmensorganisation und zur Rechtsform
- Darstellung der Geschäftsidee: Welche Produkte/Dienstleistungen werden angeboten? Welche Zielgruppen werden angesprochen? Existiert bereits ein Kundenstamm? Was hebt das Angebot von Konkurrenten ab?
- Marktanalyse: Welche weiteren Anbieter gibt es? Wie ist die Markt- bzw. Branchensituation? Wie ist der Standort einzuschätzen?
- Marketing: Produktpolitik, Servicekonzept, Preispolitik, Kommunikation, Vertrieb
- Wirtschaftlichkeit: Finanz-, Investitions- und Ergebnisplanung, Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- Detailliertes Zahlenmaterial als Anhang

Informationen zur Erstellung eines Businessplans sind auf der Webseite der Saarland Offensive für Gründer (SOG, [www.gruenden.saarland.de](http://www.gruenden.saarland.de)) sowie auf dem Gründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums erhältlich ([www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)).

Ein Business-Plan ist Voraussetzung für die Beantragung von Geschäftsdarlehen und von Fördermitteln der Arbeitsagenturen (s. unten). Selbst wenn formell kein Businessplan benötigt wird, lohnt sich die Arbeit um

- Schwächen im Konzept frühzeitiger wahrzunehmen.
- Chancen für zusätzliche Dienstleistungen und Produkte zu erkennen.
- die Vorbereitung insgesamt strukturierter anzugehen.

Das Konzept ist als Soll-Beschreibung nicht zuletzt eine Messlatte für das Erreichte.

- Grundsätzlich müssen eine Reihe formeller Dinge beachtet werden, wie z.B.:
- Gewerbeanmeldung (außer z.B. bei Freiberuflern).
- Anmeldung beim Finanzamt und bei der Berufsgenossenschaft.
- Genehmigungen (z.B. Zulassungen, Konzessionen, Auflagen durch Behörden).
- Formelle fachliche Qualifikation (z.B. im Handwerk).

Der Umfang der Formalien ist letztlich abhängig von der Geschäftsidee.

## Rund um die Existenzgründung

### Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

Arbeitslose Gründerinnen und Gründer können entweder mit dem Gründungszuschuss oder dem Einstiegs geld gefördert werden. Kernstück bei der Beantragung ist das Tragfähigkeitsgutachten Fachkundige Stellen – z.B. IHK, HWK, Steuer- oder Unternehmensberater, Berufsverbände, Kreditinstitute – bewerten dabei das Geschäftskonzept des Gründers auf Vollständigkeit, Plausibilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit.

### Förderinstrumente für arbeitslose Gründer/-innen

Anspruchsgrundlage	ALG I: Gründungszuschuss § 93 ff. SGB III	ALG II: Einstiegs geld – § 16b SGB II
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsbezug durch die Agentur für Arbeit</li> <li>hauptberufliche Selbstständigkeit</li> <li>Geschäftskonzept mit positivem Tragfähigkeitsgutachten einer fachkundigen Stelle</li> <li>Eignungsnachweis zum Unternehmer</li> <li>mindestens 150 Tag Restanspruch ALG I bei Start der Selbstständigkeit</li> <li>Anrechnung des Restanspruchs ALG I auf die Förderphase</li> <li>Förderphase maximal 15 Monate als Ermessensleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ALG-II-Bezug (Jobcenter, Optionskommune)</li> <li>erwerbsfähig und hilfebedürftig</li> <li>hauptberufliche Selbstständigkeit (auch: abhängige Beschäftigung)</li> <li>Geschäftskonzept mit positivem Tragfähigkeitsgutachten einer fachkundigen Stelle</li> <li>individuelle Situation maßgeblich</li> <li><b>Fallmanager-Entscheidung!</b></li> </ul>
<b>Förderung</b>	<p>Phase 1: <b>6 Monate</b> (Erstantrag) individuelles Arbeitslosengeld + 300,00 € Sozialversicherungspauschale pro Monat</p> <p>Phase 2: <b>9 Monate</b> (Folgeantrag) 300,00 € Sozialversicherungspauschale pro Monat bei Nachweis intensiver Geschäftstätigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>maximal 24 Monate, in der Regel Bewilligung von kürzeren Zeitabschnitten (6 Monaten)</li> <li>50-100% des Regelsatzes (2014: 391 € als Zuschuss zum ALG II)</li> <li>alternativ: pauschaliertes Entgelt</li> <li>prozentuale Anrechnung der Einkünfte aus der Selbstständigkeit auf das ALG II</li> </ul>
<b>Förderzweck</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung des Lebensunterhalts und soziale Absicherung in der ersten Gründungsphase sowie soziale Absicherung in der zweiten Phase</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit</li> </ul>
<b>Soziale Absicherung</b>	grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Gründers/der Gründerin	während des ALG-II-Bezugs sozialversichert

Bezieher/innen von ALG II können im Rahmen einer Existenzgründung von ihrem Jobcenter Zuschüsse (max. 5.000 €) und Darlehen zur Finanzierung notwendiger und angemessener Investitionen erhalten (§ 16c SGB II).

Bis Ende 2014 (Stand: Juli 2014) besteht noch die Möglichkeit, ein „Gründungs-Coaching“ in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um die Finanzierung von Beratungsleistungen nach erfolgter Gründung. Informationen hierzu sind über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. deren Regionalpartner saar.is (ehemals ZPT) und HWK zu erhalten (siehe Kontaktliste).

Der Rollenwechsel zum Selbstständigen ist nicht nur ein betriebswirtschaftliches Problem. Eine wichtige Rolle spielt auch die Beschäftigung von Mitarbeitern sowie die Absicherung persönlicher Risiken. Häufig werden die Kosten der sozialen Absicherung falsch eingeschätzt.

Und nicht immer handelt es sich um eine „echte“ Selbstständigkeit. Je nach Grad der Abhängigkeit des Selbstständigen von seinem Auftraggeber kann auch eine Scheinselbstständigkeit vorliegen. Um dem Risiko drohender Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für eine solche verkappte abhängige Beschäftigung zu begegnen, bietet die Deutsche Rentenversicherung eine Klärung in Form des sogenannten „Statusfeststellungsverfahrens“ an.

## Arbeitsrecht

### Selbstständig im Nebenerwerb?

Oft will man erste Schritte in die Selbstständigkeit zunächst neben einer abhängigen Beschäftigung unternehmen. Bei einer Nebentätigkeit ist zu beachten, dass diese in keinem Fall eine Konkurrenz zum Arbeitgeber darstellen darf. Denn in diesem Fall sind neben einer außerordentlichen Kündigung noch Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers gegen den nebenberuflichen Wettbewerber möglich.

Die Nebentätigkeit darf auch berechtigten Interessen des Arbeitgebers nicht zuwiderlaufen. Grundsätzlich darf für die Nebentätigkeit auch nicht auf Einrichtungen und Arbeitsmaterialien des Arbeitgebers zurückgegriffen werden.

## Rund um die Existenzgründung

Soll das Arbeitsverhältnis letztlich zu Gunsten der selbstständigen Tätigkeit beendet werden, müssen grundsätzlich die vereinbarten bzw. die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten werden, wenn der Arbeitgeber keine Aufhebungsvereinbarung abschließen möchte.

### Sie werden Arbeitgeber?

Der Selbstständige als „Einzelkämpfer“ ist ein Bild, das häufig auch der Realität entspricht. Allerdings bleibt dies in aller Regel nicht lange so. Die Gründe für Personalbedarf können vielfältig sein:

- Die Auftragslage erfordert zusätzliches Personal;
- Vertretungsfälle (Urlaub, Krankheit, Geschäftstermine) müssen abgesichert werden;
- spezielles Know-how, z.B. für den kaufmännischen Bereich wird notwendig.

Die Liste ließe sich fortsetzen. Letztlich dient die Entlastung im Tagesgeschäft auch dazu, dem Unternehmer den Blick auf die langfristige Entwicklung zu bewahren. Mit der Einstellung von Beschäftigten ist eine Vielzahl von Rechtsnormen zu beachten. Einen Überblick erhalten Sie durch die Grundsätze des Arbeitsrechts weiter unten.

Für Selbstständige gelten auch zahlreiche Pflichten als Arbeitgeber. So hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer einen Beitragsnachweis für die Krankenkassen zu erstellen, die Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen und auch Meldungen an die Krankenkasse und die Unfallversicherung vorzunehmen. Näheres siehe AK-Broschüre „Arbeitsrecht für jeden“.

## Grundsätze des Arbeitsrechts

### Rechte und Pflichten

**Arbeitsvertrag:** Der Arbeitsvertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden. Aus Beweisgründen ist der Arbeitgeber aber verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist die Schriftform jedoch vorgeschrieben, § 14 Abs. 4 TzBfG.

**Probezeit:** Bei Arbeitsverhältnissen kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Probezeit vereinbart werden. Während der Dauer einer vereinbarten Probezeit gilt nach § 622 Abs. 3 BGB die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen.

**Kündigungsfristen und Kündigungsschutz:** Die Kündigung bedarf gemäß § 623 BGB der Schriftform. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen in der Probezeit, nach der Probezeit vier Wochen zum 15. oder Ende eines Monats. Kündigt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der schon längere Zeit im Betrieb tätig ist, so muss er längere Kündigungsfristen berücksichtigen, § 622 Abs. 2 BGB. Besteht kein schriftlicher Arbeitsvertrag, gilt grundsätzlich die gesetzliche Kündigungsfrist oder bei Tarifbindung des Arbeitgebers die tarifliche Kündigungsfrist. Ist der Arbeitnehmer in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate angestellt und beschäftigt der Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem 31. Dezember 2003 mehr als zehn Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber nicht nur die Kündigungsfrist einhalten, sondern auch einen Kündigungsgrund haben (Kündigungsschutz).

**Aufhebungsvertrag:** Ein Aufhebungsvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen werden. Er bedarf gem. § 623 BGB der Schriftform, d.h. der Unterschrift des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

**Urlaub:** Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der Mindesturlaub von Arbeitnehmern bei einer 6-Tage-Woche 24 Werktage (Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind) pro Kalenderjahr. Teilzeitkräfte, auch geringfügig Beschäftigte, haben Anspruch auf die gleiche Urlaubsdauer wie vergleichbare Vollzeitbeschäftigte im Betrieb.

**Befristete Arbeitsverträge:** Das Teilzeit- und Befristungsgesetz lässt die Befristung eines Arbeitsvertrages mit und ohne sachlichen Grund zu. Jedoch bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ansonsten gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Zeitbefristung eines Arbeitsvertrages ist dann zulässig, wenn seine höchstens dreimalige Verlängerung nicht die Gesamtdauer von zwei Jahren überschreitet. Der zeitlich befristete Arbeitsvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In neu gegründeten Unternehmen ist in den ersten vier Jahren die

## Rund um die Existenzgründung

Zeitbefristung eines Arbeitsvertrages bis zur Dauer von vier Jahren zulässig, § 14 Abs. 2a TzBfG. Ansonsten ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 TzBfG gerechtfertigt ist, z.B. Vertretung eines Arbeitnehmers.

**Minijobs und Gleitzonejobs:** Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Eine Beschäftigung in der Gleitzone liegt bei einem monatlichen Bruttoverdienst zwischen 450,01 € bis 850 € vor.

**Arbeitsschutz:** Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer täglich für 8 Stunden beschäftigt werden. Bis zu 10 Stunden täglich (auch samstags) darf grundsätzlich nur gearbeitet werden, wenn im Schnitt innerhalb von sechs Monaten nicht mehr als 48 Stunden in der Woche gearbeitet wird. Wenn zwischen sechs und neun Stunden täglich gearbeitet wird, muss die Arbeit durch eine im Voraus feststehende Ruhepause von mindestens dreißig Minuten unterbrochen werden. Die einzelne Pause kann auch in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Wird über neun Stunden gearbeitet, muss die Gesamtdauer der Pausen mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Zwischen dem Arbeitsende und dem neuen Arbeitsbeginn müssen grundsätzlich mindestens elf Stunden Ruhezeit liegen.

Weitere Informationen finden Sie in den AK-Faltblättern „Arbeitsverträge nach dem Nachweisgesetz“, „Das Arbeitszeitgesetz“, „Kündigungsfristen, Kündigungsschutz“, „Minijobs und Gleitzonejobs“, „Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge“ sowie „Urlaub“ und in den AK-Broschüren „Arbeitsrecht für jeden“ und „Teilzeitbeschäftigung“.

## Was ist bei der Sozialversicherung zu beachten?

Mit Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ändert sich im Versicherungswesen einiges. Man braucht Versicherungsschutz für den persönlichen Bereich (inklusive Familie) und für das Unternehmen.

## Welche Bereiche der Sozialversicherung sind für Existenzgründer wichtig?

### Krankenversicherung

Als Selbstständiger ist man nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ausnahme: Künstler und Landwirte). Da aber Krankenversicherungsschutz unbedingt vorhanden sein muss, besteht die Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig zu versichern (innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht) oder einen Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenkasse abzuschließen. Was günstiger ist, hängt u.a. vom Alter und den Familienverhältnissen und den gewählten Leistungen ab. Auf jeden Fall sollten aber die Kosten für die Behandlung bei Krankheit und der Verdienstaufschlag in Form von Krankengeld abgesichert sein. Die Wahl sollte gut überlegt sein, da eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung nur bedingt möglich ist.

### Pflegeversicherung

Alle Krankenversicherten müssen sich auch pflegeversichern. Das gilt sowohl für gesetzlich wie auch für privat Krankenversicherte. Im Falle eines Pflegefalles erbringt sie Leistungen bei häuslicher und stationärer Pflege sowie zur sozialen Absicherung von Pflegepersonen. Selbstständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, können sich auch bei der dort angegliederten Pflegekasse pflegeversichern. Wenn der Selbstständige aber lieber einen privaten Pflegeversicherungsvertrag neben der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung abschließen möchte, so kann er binnen 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht sich per Antrag von dieser befreien lassen und den Privatvertrag abschließen. Es ist jedoch ratsam, sich vorher über die Kosten zu informieren.

### Unfallversicherung

Selbstständige sind nur selten versicherungspflichtig. Sie haben jedoch nach der Satzung Ihres Unfallversicherungsträgers die Möglichkeit, freiwillig der Versicherung beizutreten. Die Berufsgenossenschaften bieten in der Regel Versicherungen für den Unternehmer und den mitarbeitenden Ehepartner an. Die gelten dann aber nur für beruflich bedingte Unfälle, beruf-

## Rund um die Existenzgründung

lich bedingte Erkrankungen oder Wegeunfälle und auch nur für Personen-schäden und nicht für Sachschäden. Private Unfallversicherungsverträge sichern darüber hinaus Mitarbeiter und Familienangehörigen auch im Freizeitbereich ab. Übrigens ist jeder Unternehmer verpflichtet, die Eröffnung eines Unternehmens binnen einer Woche seiner Berufsgenossenschaft zu melden.

### Rentenversicherung

#### Pflichtversicherung nach dem Gesetz

Nur wenige Selbstständige sind kraft Gesetzes als schutzwürdig empfunden und somit pflichtversichert. Dazu gehören unter bestimmten Voraussetzungen: selbstständige Hausgewerbetreibende, Lehrer, Erzieher, Hebammen, Pfleger (auch Krankengymnasten, Masseure, med. Bademeister), Land- und Forstwirte, Künstler, Publizisten, Seelotsen, Küstenfischer sowie selbstständige Handwerker. Die pflichtversicherten Selbstständigen müssen sich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der Selbstständigkeit bei der Rentenversicherung melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### Die Pflichtversicherung auf Antrag

Alle Selbstständigen, die nicht gesetzlich pflichtversichert sind, haben das Recht, die Pflichtversicherung zu beantragen, und zwar innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Die Pflichtversicherung beginnt nach dem Tag nach Eingang des Antrags.

#### Die freiwillige Rentenversicherung

Selbstständige können sich anstatt für die Pflichtversicherung auch für die freiwillige Rentenversicherung entscheiden (Mindestbeitrag 2014: 85,05 €). Der freiwillig Versicherte bestimmt seine Beitragshöhe bis zum Höchstbetrag von 1.124,55 € monatlich selbst. Wenn vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten im Rentenkonto erfüllt ist und danach ununterbrochen jeden Monat Beiträge gezahlt worden sind, ist es ratsam, den Mindestbeitrag weiterzuzahlen, um den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente aufrecht zu erhalten. Wer keine einkommensgerechten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlt (z.B. nur die Mindestbeiträge),

sollte eine private Alterssicherung aufbauen (mit zusätzlichem Schutz gegen Erwerbsminderung). Es besteht aber auch die Möglichkeit die gesetzliche Altersvorsorge um eine private zu erweitern.

### Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Für Existenzgründer ist jedoch ab 1. Februar 2006 die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung geschaffen worden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Existenzgründer innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war oder eine Lohnersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen hat (z. B. Arbeitslosengeld). Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung gestellt werden. Die Begründung einer freiwilligen Weiterversicherung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits wegen einer selbstständigen Tätigkeit freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

Selbstständige, die gezwungen sind ihre selbstständige Tätigkeit wieder aufzugeben, sollten auf jeden Fall einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen (auch wenn sie sich nicht freiwillig versichert haben). Es könnte noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bestehen, der dann wieder aufleben kann. Ansonsten bleibt noch die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II bei Bedürftigkeit zu beantragen.

### Als Arbeitnehmer pflichtversichert?

Wenn der Selbstständige nicht nur als Unternehmer, sondern gleichzeitig wie ein Arbeitnehmer in seinem Betrieb beschäftigt ist, so stellt sich erneut die Frage der Sozialversicherungspflicht. Hier ist der Status des Unternehmers und die Rechtsform des Unternehmens ausschlaggebend. Es ist zu empfehlen, sich an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) zwecks Klärung, auch der Versicherung der mitarbeitenden Angehörigen, zu wenden.



## Rund um die Existenzgründung

### Beratung

#### Arbeitskammer

Beratungen und Broschürenmaterial zum Thema Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für saarländische Arbeitnehmer bietet hier die Abteilung Beratung der Arbeitskammer im Haus der Beratung (Ecke Triererstraße) an. Online-Beratung erhalten Sie auch unter [www.arbeitskammer.de](http://www.arbeitskammer.de). Eine Einstiegsberatung in Sachen Existenzgründung bietet der Gründungslotse der Arbeitskammer (siehe Kontaktadressen).

#### Die Saarland Offensive für Gründer (SOG)

Die Mitglieder der SOG sind saarländische Institutionen, die Leistungen für Existenzgründer anbieten.

Unter [www.gruenden.saarland.de](http://www.gruenden.saarland.de) finden Sie u.a. sämtliche Ansprechpartner der SOG sowie eine Veranstaltungsübersicht, einen Businessplan-Online sowie seit Neuestem auch Angebote zur Qualifizierung.

Das Netzwerk der SOG ist in den vergangenen Jahre kontinuierlich erweitert worden. So haben mittlerweile auch Gründungslotsen für den Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (Tamay Zieske) und für den Bereich der Gründungen durch Migrantinnen und Migranten (Faruk Sahin) ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Kontaktadressen finden Sie in der Übersicht ab Seite 13 des Infobriefs.

Zum weiteren Kreis des SOG-Netzwerkes gehören die **Steuerberaterkammer** und die **Wirtschaftsprüferkammer** sowie die **Interessengemeinschaft der Existenzgründerberater** im Saarland. Alle drei bieten im Rahmen der SOG kostenfreie Erstgespräche an. Zum Netzwerk gehören ebenso der **Marketing Club Saar**, die **Saarländische Notarkammer** sowie die **Sparkasse Saarbrücken** und die **Bank1 Saar**.

SOG-Netzwerk/ Beratungsstelle	Gründungslotse SOG bzw. Kontakt
Arbeitskammer des Saarlandes	<b>Ralf Becker</b> Tel. 0681/4005-239, Fax 0681/4005-259 E-Mail: <a href="mailto:ralf.becker@arbeitskammer.de">ralf.becker@arbeitskammer.de</a> Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken <a href="http://www.arbeitskammer.de">www.arbeitskammer.de</a>
Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland	<b>Sabine Dillmann</b> Tel. 0681/849-373, Fax -522, E-Mail: <a href="mailto:Rheinland-Pfalz-Saarland.ZLP@arbeitsagentur.de">Rheinland-Pfalz-Saarland.ZLP@arbeitsagentur.de</a> Eschberger Weg 68, 66121 Saarbrücken <a href="http://www.arbeitsagentur.de/rheinland-pfalz-saarland">www.arbeitsagentur.de/rheinland-pfalz-saarland</a>
Agentur für Arbeit	Tel. 0800/5555-00 (gebührenfrei) Fax 0681/944-9105000 <a href="mailto:saarbruecken@arbeitsagentur.de">saarbruecken@arbeitsagentur.de</a> Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken <a href="http://www.arbeitsagentur.de/saarbruecken">www.arbeitsagentur.de/saarbruecken</a>
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	<b>Herbert Fuchs</b> Tel. 0681/501-4248, Fax -1734 E-Mail: <a href="mailto:h.fuchs@wirtschaft.saarland.de">h.fuchs@wirtschaft.saarland.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm">http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm</a>
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	<b>Birgit Bogner</b> Tel. 0681/501-1792 E-Mail: <a href="mailto:b.bogner@wirtschaft.saarland.de">b.bogner@wirtschaft.saarland.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm">http://www.saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm</a>
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK) im Bereich Dienstleistungen, Handel, Industrie	<b>Dr. Thomas Pitz</b> , Tel. 0681/9520-211, Fax -389 E-Mail: <a href="mailto:thomas.pitz@saarland.ihk.de">thomas.pitz@saarland.ihk.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a>
Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) für Gründer im Bereich Handwerk	<b>Monika Blum</b> , Tel. 0681/5809-139, Fax -222 E-Mail: <a href="mailto:m.blum@hwk-saarland.de">m.blum@hwk-saarland.de</a> Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken <a href="http://www.hwk-saarland.de">www.hwk-saarland.de</a>
Handwerk und Wissenschaft Handwerkskammer des Saarlandes	<b>Manfred Kynast</b> Tel. 0681/5809-137, Fax -222 137 E-Mail: <a href="mailto:m.kynast@hwk-saarland.de">m.kynast@hwk-saarland.de</a> Hohenzollernstraße 47-49, 66117 Saarbrücken <a href="http://www.hwk-saarland.de">www.hwk-saarland.de</a>
Saarländische Investitionskreditbank AG (SIKB) bei Fragen zur Finanzplanung (zinsverbilligte Darlehen, Beteiligungskapital, Bürgschaften)	<b>Stefanie Helfen</b> Tel. 0681/3033-169, Fax -100 E-Mail: <a href="mailto:stefanie.helfen@sikb.de">stefanie.helfen@sikb.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.sikb.de">www.sikb.de</a>
saar.is-saarland. innovation&standort e.V. im Bereich technologieorientierte Gründungen (ehemals: ZPT)	<b>Peter Schommer</b> Tel. 0681/9520-444, Fax 0681/5846125; E-Mail: <a href="mailto:peter.schommer@saar-is.de">peter.schommer@saar-is.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.saar-is.de">www.saar-is.de</a>
saar.is – Koordinierungsstelle Gründerqualifizierung	<b>Silja Weissmüller</b> Tel. 0681/9520-446 <a href="mailto:silja.weissmueller@saar-is.de">silja.weissmueller@saar-is.de</a> Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken <a href="http://www.saar-is.de">www.saar-is.de</a>

## Rund um die Existenzgründung

SOG-Netzwerk/ Beratungsstelle	Gründungslotse SOG bzw. Kontakt
Gründungsstelle für Migrantinnen und Migranten IQ-Gründungsbüro	<b>Faruk Sahin</b> Tel. 0681/68879177 oder 0681/5867-708 E-Mail: sahin@gim-htw.de Ludwigstraße 60, 66115 Saarbrücken www.saarland.netzwerk-iq.de
kreativzentrum.saar Gründungen im Bereich der Kreativwirtschaft	<b>Tamay Vincent Zieske</b> Tel. 0681/959259-25, Fax -24 E-Mail: zieske@kreativzentrum-saar.de c/o KuBa – Kulturzentrum am EuroBahnhof e.V. Europaallee 25, 66113 Saarbrücken www.kreativzentrum-saar.de
Wirtschaftsjunioren Saarland e.V.	<b>Geschäftsstelle:</b> Tel. 0681/9520-415, Fax -888 E-Mail: info@wj-d-saarland.de Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken http://www.wj-d-saarland.de
Business-Angels-Netzwerk Saarland (BANS)	<b>Helga Trampert</b> Tel. 0681/9520-320, Fax -388 E-Mail: helga.trampert@saarland.ihk.de Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken www.business-angels-saarland.de
FITT – Institut für Technologietransfer an der HTW des Saarlandes gGmbH	<b>Georg Maringer</b> Tel. 0681/5850-40, Fax 0681/5850-42 E-Mail: fitt@fitt.de Goebenstr. 40, Spin-Off-Center, 66117 Saarbrücken www.fitt.de
Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) der Universität des Saarlandes	<b>Axel Koch</b> Tel. 0681/302-64913, Fax -4270 E-Mail: a.koch@univw.uni-saarland.de Gebäude A1 1, 66123 Saarbrücken
gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH	Tel. 0681/9965-400, Fax -444 E-Mail: info@gwsaar.com Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken www.gwsaar.com
GIU – Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH	Telefon 0681/9762-102, Fax -120 E-Mail: info@giu.de Nell-Breuning-Allee 8, 66115 Saarbrücken www.giu.de
Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH (SWG)	Telefon 0681/3033-132, Telefax -100 E-Mail: info@swgmbh.de Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken www.swgmbh.de
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH (WFG)	<b>Doris Gaa</b> Tel. 06826/520-20, Fax 06826/5202-28 E-Mail: info@wfg-saarpfalz.de Saarpfalz-Park Geb.1, 66450 Bexbach www.wfg-saarpfalz.de
Wirtschaftsförderung der Stadt St. Ingbert	Tel. 06894/13-731, Fax -739 E-Mail: wirtschaftsfoerderung@st-ingbert.de Am Markt 12, 66386 St. Ingbert www.st-ingbert.de
Wirtschaftsförderung der Stadt Homburg	<b>Dagmar Pfeiffer</b> Tel. 06841/101-411, Fax -469 E-Mail: dagmar.pfeiffer@homburg.de Am Forum 5, 66424 Homburg www.homburg.de

SOG-Netzwerk/ Beratungsstelle	Gründungslotse SOG bzw. Kontakt
WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Neunkirchen mbH	<b>Klaus Häusler</b> Tel. 06821/8001, Fax -8003 E-Mail: info@wfg-nk.de Am Blücherflöz 6, 66538 Neunkirchen www.wfg-nk.de
Kreisstadt Neunkirchen, Liegenschaftsamt/ Wirtschaftsförderung	Tel. 06821/202-506 Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen www.neunkirchen.de
Wirtschaftsförderungsverband Untere Saar e.V. (wfus), Saarlouis	<b>Jürgen Pohl</b> Tel. 06831/50 319-12, Fax -19 E-Mail: Pohl-wfus@kreis-saarlouis.de Großer Markt 8, 2. Etage, 66740 Saarlouis www.wfus.de
Kreisstadt Saarlouis Hauptamt und Wirtschaftsförderung	<b>Thomas Jacob</b> Tel. 06831/443-235, Fax -495 amtsleiter10@saarlouis.de Großer Markt 1, 66740 Saarlouis www.saarlouis.de
Wirtschaftsförderungsgesellschaft St. Wendeler Land mbH	<b>Hans-Josef Scholl</b> Tel. 06851/903-100, Fax -104 E-Mail: scholl@wfg-wnd.de Werschweilerstraße 40, 66606 St. Wendel www.wfg-wnd.de
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Landkreis Merzig-Wadern mbH (GFW)	<b>Volker Gräve</b> Tel. 06861/80-460, Fax -466 E-Mail: v.graev@merzig-wadern.de Bahnhofstraße 27, 66663 Merzig www.merzig-wadern.de
Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Merzig	Tel. 06861/85333, Fax -851050 Poststr. 12, 1. OG, 66663 Merzig www.merzig.de
Wirtschaftsförderung des Regionalverbandes Saarbrücken	<b>Manfred Schneider</b> Tel. 0681/506-8004, Fax -8090 E-Mail: manfred.schneider@rvsbr.de Schlossplatz, 66119 Saarbrücken www.regionalverband-saarbruecken.de
Amt für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarkt und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Saarbrücken	<b>Dr. Lothar Kuntz</b> Tel. 0681/905-1545, Fax -1605 E-Mail: wifoe@saarbruecken.de Am Rathausplatz, 66111 Saarbrücken www.saarbruecken.de
Stadt Völklingen, Fachdienst Wirtschaftsförderung	Tel. 06898/13-2004, Fax 13-2554 E-Mail: wifoe@voelklingen.de Postfach 10 20 40, 66310 Völklingen http://www.voelklingen.de/





# beraten bilden forschen

## **Arbeitskammer des Saarlandes**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6-8

66111 Saarbrücken

Tel. (0681) 4005-0

**arbeitskammer.de**



Arbeitskammer

des Saarlandes